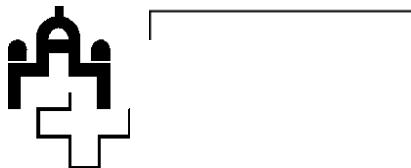


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**20.320 s Kt. Iv. JU. Bestimmungen zum Recht auf Eltern- oder  
Vaterschaftsurlaub und zu dessen Dauer. Allfällige Erlassung durch  
die Kantone**

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 24. Juni 2021

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2021 die vom Kanton Jura am 26. Juni 2020 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Standesinitiative fordert die Bundesversammlung auf, gesetzgeberisch tätig zu werden, um den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, Bestimmungen zum Recht auf Eltern- und Vaterschaftsurlaub zu erlassen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, einen solchen Urlaub einzuführen sowie dessen Dauer und Modalitäten festzulegen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Baume-Schneider, Carobbio Guscetti, Gapany, Graf Maya, Herzog Eva) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Würth

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Hannes Germann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 84 Buchstabe o der Verfassung des Kantons Jura fordert das Parlament des Kantons Jura die Bundesversammlung auf, gesetzgeberisch tätig zu werden, um den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, Bestimmungen zum Recht auf Eltern- und Vaterschaftsurlaub zu erlassen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, einen solchen Urlaub einzuführen sowie dessen Dauer und Modalitäten festzulegen.

### 1.2 Begründung

Urlaub und Ferien bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sind im Obligationenrecht (Art. 329 ff. OR) und im Arbeitsgesetz (Art. 35a ArG) geregelt. Die Bestimmungen zu Urlaub und Entschädigung bei Elternschaft gelten derzeit nur für Mütter und sehen für Arbeitnehmerinnen einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen vor (Art. 329f OR).

Die Kantone können gestützt auf Artikel 16h des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft Rechtsbestimmungen über eine höhere oder länger dauernde Mutterschaftentschädigung (EOG; SR 834.1) erlassen. Da der Begriff der Vaterschaft im OR gänzlich fehlt, können die Kantone keine Rechtsbestimmungen zur Dauer eines Urlaubs erlassen, der den Vater einschliesst. Obwohl die eidgenössischen Räte vor Kurzem die Volksinitiative "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie" beraten und zu dieser einen indirekten Gegenentwurf, der einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub vorsieht, angenommen haben und obwohl über diese Volksinitiative wahrscheinlich demnächst abgestimmt wird, müssen die Kantone in jedem Fall - also auch bei deren Ablehnung - die Möglichkeit haben, einen Elternurlaub (Urlaub, den sich die Eltern teilen) einzuführen.

Die Mehrheit der Kantone scheint einen Elternurlaub zu befürworten. In der Vernehmlassung zum indirekten Gegenentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) zur Volksinitiative "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie" (der Gegenentwurf sieht anstelle von vier zwei Wochen Vaterschaftsurlaub vor) sprachen sich rund zwei Drittel der Kantone für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs aus. Vier Kantone begrüssten die längere Variante. Der Kanton Waadt wies zudem darauf hin, dass der geplante Vaterschaftsurlaub nur den rechtlichen Mindestrahmen darstellt und die Kantone grosszügigere Regelungen vorsehen dürfen. Alle politischen Parteien - mit Ausnahme der SVP - sind für die Einführung eines Vaterschafts- oder Elternurlaubs.

Angesichts der aktuellen Situation und der politischen Diskussionen zu diesem Thema muss den Kantonen unbedingt die Kompetenz eingeräumt werden, auch unabhängig vom Ausgang der Abstimmung zur Vaterschaftsurlaubsinitiative für ihr Gebiet Rechtsbestimmungen zu einem Vaterschafts- oder Elternurlaub zu erlassen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen (u. a. das OR, das ArG und das EOG) müssen daher angepasst werden.

## 2 Erwägungen der Kommission

Vor dem Hintergrund des zu Jahresbeginn eingeführten, über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs ([18.441](#)) sieht die Mehrheit der Kommission keinen Anlass für eine weitere Revision. Ausserdem hält sie fest, dass das Bundesrecht den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum lässt, einen über das öffentliche Recht hinausgehenden Eltern- oder Vaterschaftsurlaub einzuführen, sofern nicht in Bereiche eingegriffen wird, welche das Bundesrecht abschliessend regelt.

Die Minderheit sieht die Standesinitiative als Chance, um über eine auf nationaler Ebene harmonisierte Lösung nachdenken zu können. Die Kantone sollten über die Möglichkeit verfügen, weitergehende Lösungen einzuführen, sofern sie auch die Finanzierung tragen.